

**Kommentierung
der Bundesarbeitsgemeinschaft der Freien Wohlfahrtspflege (BAGFW)
zur Sitzungsunterlage der
AG “Inklusives SGB VIII”, 3. Sitzung am 20.04.2023
“Art und Umfang der Leistungen (Teil 2), Zugang zu Leistungen und
Hilfe-, Gesamtplan- und Teilhabeplanung“**

A. Vorbemerkung

Die BAGFW dankt dem BMFSFJ für die frühzeitig vorgelegte Sitzungsunterlage “Art und Umfang der Leistungen (Teil 2), Zugang zu Leistungen und Hilfe-, Gesamtplan- und Teilhabeplanung“ und die Möglichkeit, diese zu kommentieren. Die BAGFW unterstützt das Anliegen, das Ziel einer inklusiven Kinder- und Jugendhilfe zu erreichen und die dafür notwendigen Änderungen im SGB VIII in dieser Legislaturperiode vorzunehmen.

Zielkonflikt: Paradigmenwechsel im SGB VIII bei gleichzeitiger Kostenneutralitätsvorgabe durch den Bundesgesetzgeber

Die angestrebte Verbesserung der Leistungszugänge und -erbringung für Kinder/Jugendliche/junge Erwachsene und deren Familien wird nur dann möglich sein, wenn die dafür benötigte finanzielle Ausstattung gewährleistet wird. Die BAGFW unterstreicht abermals, dass dies mit der Prämisse eines Verbots des Leistungs- und Leistungsberechtigtenzuwachses nicht möglich sein wird und nicht von der BAGFW mitgetragen wird. Das Arbeitspapier des BMFSFJ zu Art, Umfang der Leistungen, Zugang zu Leistungen, Hilfe- und Teilhabeplanung offenbart den grundlegenden Zielkonflikt: die künftige inklusive Leistungsausgestaltung des SGB VIII soll einerseits dem Anspruch des Paradigmenwechsels im Sinne der UN Behindertenkonvention gerecht werden, gleichzeitig unterliegt sie jedoch einer Kostenneutralitätsverpflichtung durch den Gesetzgeber. Eine Zuspitzung dessen erfolgt noch dadurch, dass alle Weiterentwicklungsoptionen im SGB VIII Leistungsrecht mit Hinweis auf § 108 Abs. 2 Satz 2 SGB VIII unter Vorbehalt gestellt werden. Dies ist aus Sicht der BAGFW nicht hinnehmbar. Eine UN-BRK-konforme Weiterentwicklung bzw. Systemumstellung des SGB VIII ist unter diesen Rahmenbedingungen nicht realisierbar. An dieser Stelle sei auf die bundesweit feststellbaren BTHG-Umsetzungshemmnisse aufgrund der Rahmenvorgabe „keine neue Ausgabendynamik mit dem BTHG herbeizuführen“ verwiesen.

Nach Ansicht der BAGFW sollte im Zusammenhang mit der Ausgestaltung künftiger Leistungsinhalte in einem inklusiven SGB VIII bereits zum jetzigen Zeitpunkt auch die

Ausgestaltung künftiger Referenzsysteme zur Leistungsbemessung und Verpreislichung der Leistungen erörtert werden. (siehe unter Bedarfsfeststellung /Teilhabe/ Gesamtplanverfahren)

Ein differenziertes kindgerechtes EGH-Leistungssystem mit entsprechenden Strukturmerkmalen (Personenzentrierung, Bedarfsdeckung, Sozialraumorientierung, Nachteilsausgleichsausrichtung) in einem inklusiven SGB VIII erfordert aus Sicht der BAGFW einen Finanzierungsrahmen ohne Kostenneutralitätsvorgaben.

Vor diesem Hintergrund sieht die BAGFW es zum jetzigen Zeitpunkt als dringlich an, ein Zahlenfundament für die geplanten finanzwirksamen SGB VIII Reformkomponenten zu erstellen, um finanzielle Auswirkungen (zu erwartende Ausgabensteigerungen bzw. Entlastungen in der Zuordnung zu den geplanten Handlungsoptionen/Reformmaßnahmen; einmaliger Umstellungsaufwand) für Bund, Länder und Kommunen einzuschätzen und eine entsprechende Gesetzesfolgenabschätzung vornehmen zu können.

Die BAGFW geht davon aus, dass es nicht Anliegen des Gesetzgebers sein wird, dass gesetzlicher Anspruch und Lebenswirklichkeit auseinanderdriften und die Umsetzung zwar zu einem hohen Aufwand für alle Beteiligten führt, jedoch zu kaum spürbaren Verbesserungen bzgl. der Lebensqualität von jungen Menschen mit oder ohne Behinderungen und deren Familien.

Die BAGFW weist daraufhin, dass der anvisierte, organisationsstrukturelle Umstellungsprozess nicht zu Einschränkungen der Adressat:innen sowie der Fachkräfte der Kinder- und Jugendhilfe führen darf.

Insbesondere darf es in der Praxis nicht dazu kommen, dass anstelle der Leistungen der Eingliederungshilfe, die in der Praxis in stationären Einrichtungen für junge Menschen mit Behinderungen mit höheren Tagessätzen unterlegt sind, nur noch Leistungen der Kinder- und Jugendhilfe mit deutlich geringeren Tagessätzen mit Blick auf junge Menschen mit Behinderungen gewährt werden. Dies würde dazu führen, dass betroffene junge Menschen keine bedarfsgerechte Leistung erhalten und möglicherweise eine Einrichtung wieder wechseln müssen. Das könnte eine Entwicklung zum sogenannten Einrichtungs-Hopping begünstigen.

Zu beachten ist vor diesem Hintergrund der aktuell bestehende Kosten- und Personaldruck der in Deutschland strukturell und fachlich unterschiedlich aufgestellten Träger der öffentlichen Kinder- und Jugendhilfe. Die BAGFW regt an, für diese Situation in der Praxis, konkrete Lösungen anzuführen. Die BAGFW spricht sich dafür aus, über die flächendeckende Einführung von prozessorientierten, qualitativ hochwertigen Personalbemessungsverfahren nachzudenken. Ziele, Qualitätskennziffern und Ressourcen müssen in aufgegliederten und definierten Leistungen prozesshaft, konkret beschrieben und Zeitaufwendungen dafür ermittelt werden. Konkret sollte sich damit eine unterschiedliche fachliche Standardsetzung bei der Frequenz von Hilfeplangesprächen automatisch auf den Personalaufwand pro Fall auswirken.

Eine fachpolitische Einschätzung des vorgelegten Arbeitspapiers aufgrund des erwähnten Finanzierungsvorbehaltes ist nach BAGFW-Ansicht nur schwer möglich.

Zum Teil bleiben die Beschreibungen der genannten Optionen und Folgen unklar und erschweren die Beurteilung. So wird u.a. eine Leistungsbeschränkung erfolgen, wenn junge Menschen mit Beeinträchtigung mit Volljährigkeit immer aus der Zuständigkeit der Jugendhilfe fallen werden (in Zuständigkeit SGB IX oder Arbeitsagentur). Zum Übergang Schule-Beruf fehlen Ausführungen. Die BAGFW regt an, dass weitere Themenfelder neben der Zusammenführung der Eingliederungshilfe und der Erziehungshilfe angesprochen und im Sinne einer inklusiven Kinder- und Jugendhilfe geregelt werden.

B. Kommentierung im Einzelnen zu Vorschlägen aus Sitzungsunterlage

TOP 1: Inklusive und kindspezifische Ausgestaltung der Hilfe- und Leistungsarten

A. Sachverhalt

II. Aktuelle Rechtslage

1. Hilfe- und Leistungsarten der Eingliederungshilfe

a. Leistungen nach §§ 99 ff. SGB IX

- Teilhabe an Bildung: Schulassistenz

Die BAGFW fordert dringend die Anerkennung der Lebensrealitäten junger Menschen in Bezug auf die Gewährung der Schulassistenz: Schulassistenz darf sich nicht ausschließlich auf Assistenz während der Unterrichtszeit beschränken. Zu „Schule“ gehören auch Schulweg, Hausaufgaben, gemeinsames Lernen mit Freunden außerhalb der Unterrichtszeit, Organisation des Schulalltags (z.B. Einkauf von Schulmaterialien), Schulausflüge, Klassenfahrten etc. Bildung ist nicht nur formale Bildung in der Institution Schule, sondern auch z.B. im Sportverein, beim sozialen oder politischen Engagement etc. Die Trennung von Schulassistenz und kostenbeteiligungspflichtiger Assistenz zur sozialen Teilhabe ist für junge Menschen nicht alltagstauglich und verhindert altersadäquate Teilhabe. Daher sollte nach BAGFW-Auffassung die Schulassistenz im Sinne einer Schul- und Alltagsassistenz für junge Menschen im Gesamtkontext „Bildung“ (inklusive Schule und Ausbildung) anerkannt werden und entsprechend ohne Kostenbeteiligungspflicht gewährt werden. Dies würde zur Entlastung von Eltern beitragen, die weitere Anforderungen in Bezug auf junge Menschen mit Unterstützungsbedarfen tragen und in ihren Alltag integrieren. Mit Blick auf die Umsetzung in der Praxis ist zu berücksichtigen, dass der Verzicht einer Kostenbeteiligung nicht zu Einschränkungen der Qualität im Rahmen der Ausgestaltung der Leistungen führen darf. Abschließend macht die BAGFW deutlich, dass Teilhabeleistungen als echte Nachteilsausgleiche einkommens- und vermögensunabhängig zu gewähren sind. Weiterhin darf soziale Teilhabe nicht auf das sozialrechtlich ermittelte Minimum begrenzt sein.

- Soziale Teilhabe: Assistenzleistungen

Soziale Teilhabe von jungen Menschen darf nicht kostenbeteiligungspflichtig sein. Dies fördert die Ungleichheit zwischen jungen Menschen. Der Verweis auf die vorrangige Erbringung durch Familie, Freunde oder das nachbarschaftliche Umfeld ist ebenfalls abzulehnen. Junge Menschen brauchen ihrem Alter entsprechend Freiräume, gerade wenn es um soziale Teilhabe geht, also z.B. auch Zeiten mit Freunden, die ohne Eltern oder „Nachbarn“ stattfinden. Dabei benötigen sie womöglich trotzdem professionelle Unterstützung und Assistenz. Dies auf die Freunde des betroffenen jungen Menschen als „vorrangig“ abzuwälzen, ist lebensfern und gefährdet soziale Beziehungen und Freundschaften womöglich. Soziale Teilhabe ist also ohne Vorrang und ohne Kostenbeitragspflicht für junge Menschen mit entsprechendem Unterstützungsbedarf zu gewähren.

Außerdem muss der junge Mensch auch Anspruch auf Leistungen haben, die Dritten ermöglichen, inklusiv zu agieren. So müssen beispielsweise Gebärdensprachkurse auch für Freunde oder Mitschüler:innen gewährt werden. Inklusion darf keine Einbahnstraße sein, sondern beruht immer auf Gegenseitigkeit. Darauf sollten junge Menschen mit Beeinträchtigung einen Anspruch haben.

C. Handlungsoptionen

Die BAGFW präferiert keine der genannten Optionen direkt, sondern formuliert Forderungen, die für eine weitere Option zu berücksichtigen wären.

In der BAGFW gibt es mehrheitlich Befürwortung für die Optionen 2 und 3. Daneben spricht sich ein Mitgliedsverband für Option 1 (Verweis auf SGB IX) aus.

Anzuregen ist die Klarstellung, dass Reha-Träger SGB IX Teil 1 anwenden müssen. Die inklusive bedarfsgerechte Weiterentwicklung aller Leistungen ist ohnehin weiter anzustreben und zu fördern.

IV. Barrierefreie Zugänge zu Hilfen und Leistungen

Die BAGFW unterstützt das hier erkennbare Bestreben, Barrieren bei den Zugängen zu Hilfen und Leistungen und Hilfen, abzubauen bzw. zu verhindern. An dieser Stelle sieht die BAGFW jedoch noch erheblichen Klärungsbedarf, welche Definition von Barrierefreiheit verwendet wird, da der Inklusionsbegriff im SGB VIII weit zu verstehen ist. Zur Definition von Barrierefreiheit könnte § 4 Behindertengleichstellungsgesetz herangezogen werden.

Die barrierefreie Zugänglichkeit zu Hilfen und Leistungen nach SGB VIII in Anlehnung an § 4 BGG würde eine vollumfängliche gesellschaftliche Teilhabe in den verschiedenen Lebensbereichen wesentlich unterstützen.

Gleichwohl verkennen die skizzierten Handlungsoptionen die diesbezüglichen Verantwortlichkeiten bei der Aufgabenwahrnehmung. Nach § 17 Absatz 1 Nummer 2 SGB I sind Leistungsträger verpflichtet, darauf hinzuwirken, dass die erforderlichen sozialen Dienste und Einrichtungen rechtzeitig und ausreichend zur Verfügung stehen. Der Sicherstellungsauftrag obliegt den Leistungsträgern und wird durch den Abschluss von Vereinbarungen mit den Leistungsanbietern konkretisiert. Erkenntnisse

der Strukturplanung (Verknüpfung der in der Bedarfsfeststellung und Gesamtplanung erhobenen Barrieren mit der ressortübergreifenden Sozialplanung) sind zu berücksichtigen. Keinesfalls ist es jedoch Aufgabe der Leistungserbringer Barrierefreiheit im Rahmen von Infrastrukturplanung sicherzustellen. Welche Angebote vor Ort auf welche Weise inklusiv auszugestalten sind, ist verpflichtende Aufgabe einer Jugendhilfeplanung und hängt von den Bedingungen vor Ort ab. Die inklusive Ausgestaltung der Angebote ist zwischen öffentlicher und freier Jugendhilfe auszuführen und entsprechend zu refinanzieren.

Die BAGFW weist darauf hin, dass es in der Praxis aus unterschiedlichen Gründen im jeweiligen Einzelfall (bauliche Voraussetzungen, strukturelle Gegebenheiten wie bspw. Personalschlüssel, individuelle Konzepte der Einrichtung) nicht sinnvoll sein kann, das Erfordernis der Barrierefreiheit ausnahmslos in Bezug auf jede Einrichtung zu fordern. Vielmehr müssen Möglichkeiten gegeben sein, den Anspruch der Barrierefreiheit im Einzelfall an die gegebenen Strukturen der jeweiligen Einrichtung anzupassen und so weit wie nötig und so sinnvoll wie möglich zu verwirklichen.

Option 1: Die BAGFW verwehrt sich gegen eine solche Einschränkung in § 78b SGB VIII, die eine Barrierefreiheit beim Leistungserbringer bereits vor der Entgeltübernahme durch den Träger der öffentlichen Jugendhilfe voraussetzt. Regelmäßig werden leistungserbringende Träger nicht in diesem Maße in Vorleistung gehen können. Ein - sicherlich nicht intendiertes - Ausdünnen der freien Träger im Bereich der Kinder- und Jugendhilfe wäre die Folge.

Option 2: Auch zu Option 2 merkt die BAGFW an, dass aus dem Arbeitspapier nicht ersichtlich wird, wie mit den nicht ausreichend barrierefreien Einrichtungen/Diensten umgegangen wird. Auch hier wird die Gefahr einer Ausdünnung der Angebote gesehen. Eine stufenweise Einführung darf nicht zur Stolperfalle für die Abdeckung der Bedarfe in der jeweiligen Kommune werden. Die Kommunen sind zur Umsetzung der UN-BRK unter Einsatz der vorhandenen Ressourcen verpflichtet. Die BAGFW sieht nicht nur an dieser Stelle einen erheblichen finanziellen Mehraufwand für die Träger der öffentlichen Jugendhilfe und fordert eine entsprechende Ausfinanzierung und Entlastung der Kommunen zugunsten einer inklusiven Kinder- und Jugendhilfe - beispielsweise durch ein Bundesprogramm.

TOP 2: Verfahren Hilfe-, Teilhabe- und Gesamtplanung und Bedarfsermittlung

C. Handlungsoptionen

Die ICF-CY basierte Bedarfserhebung hat das Ziel Bedarfe möglichst objektiv abzubilden und darf nicht als Instrument der Kostenregulierung genutzt werden. Bedarfserhebung/-ermittlung sollte mit der Sozialplanung verschränkt werden.

Nach Ansicht der BAGFW ist die Verlinkung von Bedarfserhebung und Leistungsbeurteilung klärungsbedürftig: zur Umsetzung der erhobenen Bedarfe in Leistungen (qualitativ und quantitativ) ist ein transparentes verbindliches nachvollziehbares Referenzsystem einzusetzen, das gemeinsam von Leistungsträgern, Leistungserbringern und Selbsthilfevertretungen zu entwickeln ist. Wichtiges Anliegen ist daher die Entwicklung einer „Transformationsmethodik“, um erhobene Bedarfe in Leistungsinhalte zu übersetzen.

I. Antragserfordernis

Die BAGFW lehnt ein Antragserfordernis im zukünftigen SGB VIII ab. An dieser Stelle macht die BAGFW darauf aufmerksam, dass die Einführung des Antragserfordernisses nach § 108 SGB IX zu einem erheblichen zusätzlichen Verwaltungsaufwand geführt hat bis hin zur zusätzlichen Bestellung von Betreuungen. Insofern schließt sich die BAGFW keiner der vorgeschlagenen Optionen an.

II. Teilhabeplan- und Hilfeplanverfahren

Nach Auffassung der BAGFW sind die hier aufgeführten Optionen irreführend und werden nicht unterstützt. Vielmehr bedürfte es einer neuen Option ("Nr. 5"), in der Stärken der bisherigen Verfahren erhalten bleiben und bedarfsgerecht angewendet werden.

Die BAGFW verweist an dieser Stelle auf ihre Einschätzung zur 5. Sitzung des Beteiligungsprozesses "Mitreden-Mitgestalten" (zu Arbeitspapier Inklusion, S.44) aus dem Jahr 2019:

„Aus Sicht der BAGFW ist ein einheitlicher Verfahrensrahmen zur Hilfeplanung eine entscheidende Voraussetzung für eine inklusiv ausgerichtete Kinder- und Jugendhilfe. Ausgangspunkt bleibt das Hilfeplanverfahren nach § 36 SGB VIII. Dieses sieht einen dialogischen Prozess zwischen betroffenen Familien und Jugendamt unter Einbeziehung der Leistungserbringer vor. Grundlage für die Ermittlung der Bedarfe ist die psycho-soziale/sozialpädagogische Diagnostik, die das soziale System, in der Regel die Familie, insgesamt in den Blick nimmt (systemische Perspektive). Der Verlauf des Hilfeplanverfahrens ist dadurch gekennzeichnet, dass er Raum für Kommunikation, Beratung und Reflexion lässt. Das Hilfeplanverfahren zielt darauf, dass unter Beachtung der Vorgaben von Beratung, Beteiligung sowie des Wunsch- und Wahlrechts einvernehmlich über die erforderlichen Hilfen entschieden wird. Der Hilfeplan dient der Dokumentation der Wünsche und Ergebnisse des Dialoges und kann laufend angepasst werden. Diese Leitlinien des Hilfeplanverfahrens müssen auch im Rahmen einer inklusiv ausgerichteten Leistungsgewährung gelten. Die Weiterentwicklung der Vorschriften über das Hilfeplanverfahren muss berücksichtigen, dass die Umsetzung der Vorgaben des § 36 SGB VIII in der Praxis teilweise defizitär ist. Der vor diesem Hintergrund angezeigten Weiterentwicklung bisheriger Verfahrensregelungen im SGB VIII kommt daher erhebliche Bedeutung zu. Insofern werden an dieser Stelle der Hilfe- und Unterstützungsbedarf im Einzelfall und damit die konkrete Leistung bestimmt. Ein entsprechender Verfahrensrahmen muss auf unterschiedliche Ausgangsbedingungen abstellen; auf den Fall eines erzieherischen Bedarfs, einer belastenden Familiensituation und/oder auf das Vorliegen einer möglichen Behinderung.

Vor diesem Hintergrund spricht sich die BAGFW für ein Hilfeplanverfahren aus, welches mit seiner systemischen Perspektive und sozialpädagogischen Verständigungsprozessen dem Charakter des bisherigen Hilfeplanverfahrens der Kinder- und Jugendhilfe entspricht und die teilhabeorientierte Bedarfsermittlung (§ 13 SGB IX) integriert. Die Regelungen zur Bedarfsermittlung, zur Koordinierung und zum Teilhabeplanverfahren sind nach dem 1. Teil des SGB IX wegen § 7 Abs. 2 SGB IX ohnehin

zwingend zu berücksichtigen. Die BAGFW weist darauf hin, dass gerade die Regelungen zur Koordinierung auch durch eine inklusive Lösung nicht entbehrlich werden und daher nicht angetastet werden dürfen.

Ein grundlegendes Kriterium des Hilfeplanverfahrens ist aus Sicht der BAGFW eine maßgebliche Beteiligung junger Menschen und ihrer Familien in allen Verfahrensstadien, auch in Form der Förderung einer aktiven Mitwirkung. (...) Die Bedarfsermittlung sollte unter Mitwirkung mehrerer Fachkräfte erfolgen. Beteiligte wie die betroffenen Leistungserbringer, andere Sozialleistungsträger und die Schule sollten, ggf. in Abstimmung mit den Beteiligten, einbezogen werden."

III. Bedarfsermittlung

Die BAGFW spricht grundsätzlich dafür aus, dass Instrumente der Diagnostik und Verfahrensvorgänge so auszugestalten sind, dass die Umsetzung der Leistungen bzw. die Durchsetzung der Ansprüche der Betroffenen in der Praxis in jedem Fall gewährleistet sind. Dies ist vor allem vor dem Hintergrund angrenzender Rechtsgebiete und sog. Anschlussleistungen zu berücksichtigen, in dessen Hinsicht bestimmte diagnostische Vorgänge erforderlich sind.

1. Instrumente

Die BAGFW verweist hier auf ihre Kommentierung zur 5. Sitzung des Beteiligungsprozesses „Mitreden-Mitgestalten“ (BAGFW 2019, S. 11 f.):

Die BAGFW "spricht sich dafür aus, Prozesse der Bedarfsklärung im Rahmen eines einheitlichen Verfahrens methodisch anzulegen. Bei jungen Menschen mit Behinderung oder einer drohenden oder vermuteten Behinderung sind zur Ermittlung des behinderungsspezifischen Bedarfs zusätzlich ICF-CY-orientierte Instrumente einzusetzen. Aus Sicht der BAGFW haben die Instrumente die Beschreibung einer nicht nur vorübergehenden Beeinträchtigung der Aktivität und Teilhabe in allen neun durch die ICF definierten Lebensbereichen (siehe Klassifikation 1. Ebene, Klassifikation der Aktivitäten und Partizipation, Teilhabe, ICF-CY, S. 62, Hogrefe Verlag 2017) vorzusehen. Hier darf es keine Engführung geben. An dieser Stelle kann auf die entsprechenden Regelungen des 1. Teils des SGB IX zurückgegriffen werden. Die Regelungen bzgl. des Gesamtplanverfahrens im 2. Teil des SGB IX sollten nach Ansicht der BAGFW an dieser Stelle keine Beachtung finden."

IV. Wunsch- und Wahlrecht

Die BAGFW verweist hier auf ihre Kommentierung zur 5. Sitzung des Beteiligungsprozesses „Mitreden-Mitgestalten“ (BAGFW 2019, S. 11 f.):

„Das Wunsch- und Wahlrecht im SGB VIII (§ 5 SGB VIII) ist im Vergleich zu dem Wunsch- und Wahlrecht der Eingliederungshilfe in mehrfacher Hinsicht defizitär ausgestaltet. Für Teilhabeleistungen nach § 35a SGB VIII ist zwar neben § 5 SGB VIII und § 36 Abs. 1 S. 4 SGB VIII auch § 8 SGB IX zu beachten. Insbesondere umfasst § 5 SGB VIII keine Parallelvorschrift zu § 8 Abs. 3 SGB IX. Das wird in der Praxis aber nicht ausreichend wahrgenommen. Außerdem kennt das SGB VIII bislang keine § 104 Abs. 3 SGB IX vergleichbare Zumutbarkeitsregelung. Eine Zusammenführung der Eingliederungshilfe nach dem SGB VIII und dem 2. Teil des SGB IX für junge Menschen muss daher mit einer substanziellen Weiterentwicklung des Wunsch- und Wahlrechts im SGB VIII einhergehen. Die Vorschriften der UN-BRK, insbesondere

Art. 19 UN-BRK, sind dabei zu beachten. Danach wird gewährleistet, dass Menschen mit Behinderungen nicht verpflichtet sind, in besonderen Wohnformen zu leben. Das schließt auch indirekte Verpflichtungen, wie sie aus einem Mehrkostenvorbehalt erwachsen können, ein.

Das Wunsch- und Wahlrecht ist daher um eine Zumutbarkeitsregelung zu erweitern. Der Mehrkostenvorbehalt ist zu streichen. Das Wunsch- und Wahlrecht richtet sich nur auf Leistungen, auf die von Gesetzes wegen ein Anspruch besteht. Es ist daher durch den Bedarfsdeckungsgrundsatz beschränkt. (...) Außerdem ist eine Regelung erforderlich, die das Wunsch- und Wahlrecht hinsichtlich der Ausgestaltung der Leistung auch das Verhältnis zu Leistungserbringern erfasst und diese insoweit verpflichtet. In diesem Zusammenhang bietet es sich an, das Finanzierungsrecht um eine § 38 Abs.1 Nr.4 SGB IX entsprechende Regelung zu erweitern und den Zusammenhang zwischen dem Wunsch- und Wahlrecht und dieser Regelung deutlich herauszustellen.“

TOP 3: Früherkennung und Frühförderung/Schnittstelle SGB V

C. Handlungsoptionen

Die BAGFW betont hierzu, dass die Komplexleistung Frühförderung als rehabilitationsübergreifende Leistung konzipiert ist. Somit ist sie weder ausschließlich der Leistungsgruppe der medizinischen Rehabilitation, noch den Leistungen zur Teilhabe ausschließlich zuzuordnen. Die Komplexleistung ist keinem Rehabilitationsträger allein zuzuweisen. Insofern ist diese entsprechend in dem für alle Rehabilitationsträger geltenden 1. Teil des SGB IX geregelt. Dies spricht dafür, die so geregelte Komplexleistung weiterhin im SGB IX Teil 1 zu regeln und diese eben nicht in das SGB VIII zu überführen. Sinnvoller wäre nach Auffassung der BAGFW, in einem inklusiv gedachten SGB VIII auf die Regelungen der Frühförderung, mithin auf die entsprechenden Regelungen im Teil 1 des SGB IX zu verweisen. Klarzustellen wäre, dass Leistungs-ort neben der Frühförderstelle auch eine Kindertagesstätte sein kann. Die BAGFW regt an, neben einem Verweis auf § 79 SGB IX, im SGB VIII deklaratorisch zu formulieren, dass die Bestimmungen zu den Leistungen der interdisziplinären Früherkennung und Frühförderung nach § 42 Absatz 2 Nummer 2 und § 46 SGB IX in Verbindung mit der Frühförderungsverordnung unberührt bleiben.

Die BAGFW weist darauf hin, dass der Bereich Kindertagesbetreuung bislang im Rahmen des Beteiligungsprozesses nicht berücksichtigt wird. Hier wären unter TOP 1 A.II.1.a. die Abschnitte „Soziale Teilhabe: Assistenzleistungen“ und „Heilpädagogische Leistungen“ mit Blick auf die Leistungserbringung von Frühförderung besonders zu beachten. Für die Kindertagesbetreuung wäre deutlich zu machen, dass es sich um drei Komponenten handelt, die nebeneinanderstehen und nicht wechselweise („stattdessen“) eingesetzt werden können:

- a) Sicherung der Teilhabe in der Kita durch zusätzliche Personalausstattung Pädagogik
- b) Sicherung der Teilhabe durch zusätzliche Assistenz (individueller Rechtsanspruch SGB IX) aufgrund besonderem Unterstützungsbedarf
- c) Anspruch auf heilpädagogische und therapeutische Förderung (Frühförderung)

In den Ländern gibt es hierfür verschiedene Modelle und Formate – zum Beispiel: Niedersachsen und Hamburg haben ein integriertes Modell, in dem die heilpädagogische Leistung durch zusätzliche Personalausstattung mit Zusatzqualifikation (a und c) erbracht wird. Bremen hat ein additives Modell, in dem zusätzliche Personalausstattung in die Gruppe gebracht wird, in der Kinder mit Förderbedarf sind (a), ggfs. Assistenzkräfte eingesetzt werden (b) und zusätzlich durch die interdisziplinäre Frühförderung Diagnostik und Frühförderung in der Kita erfolgen (c).

Aus Sicht der BAGFW besteht die Gefahr, dass im Zuge der verschiedenen Programme in den Ländern und Kommunen zur Sprachförderung und Förderung bei sozialer Benachteiligung und unter dem Label „Inklusion“ diese Leistungsbestandteile aufgeweicht werden könnten. Es bleibt deshalb trotz der Stigmatisierungsproblematik das Erfordernis, den Förderbedarf des Kindes festzustellen und entsprechende Leistungssegmente beizubehalten. Bei der Schnittstelle zum SGB V wäre noch zu beachten, dass die Anteile der Kosten für die Komplexleistung (Heilpädagogik und Therapie) zu 65% beim Eingliederungshilfeträger und zu 35% bei den Krankenkassen liegen. Dem versuchen sich die Krankenkassen bei den Entgeltverhandlungen vor Ort zu entziehen mit dem Hinweis darauf, dass der Umfang der therapeutischen Leistungen geringer ausfällt.

Berlin, 12.04.2023

Bundesarbeitsgemeinschaft
der Freien Wohlfahrtspflege e. V.

Dr. Gerhard Timm
Geschäftsführer

Kontakt:
Hubert Lautenbach, (hubert.lautenbach@awo.org)